

Verwaltungsrecht 10 CN 1.23 - Normenkontrollantrag des BUND gegen die "Inntal-Süd"- Verordnung zulässig

Die [Verordnung](#) stellt ein etwa 4 021 ha großes Gebiet unter Schutz. Mit Inkrafttreten der [Verordnung](#) im Jahr 2013 traten frühere [Verordnungen](#) über Schutzgebiete aus den Jahren 1952 und 1977 teilweise bzw. vollständig außer Kraft. Dadurch wurde das bisherige Landschaftsschutzgebiet um ca. 650 ha verkleinert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren zunächst zur Klärung der Frage, ob nach Unionsrecht (RL 2001/42/EG) vor [Erlass](#) der [Verordnung](#) eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestand, ausgesetzt (BVerwG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 4 CN 4.18 -). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat das mit Urteil vom 22. Februar 2022 (C-300/20) verneint.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach erneuter mündlicher Verhandlung auf die Revision des Antragstellers das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben und die [Sache](#) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Antragsbefugnis ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Art. 11 Abs. 1 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" zur Alpenkonvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten. Er ist eine umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts. Das Naturschutzprotokoll dient der Durchführung der Alpenkonvention, die zum Unionsumweltrecht gehört. Nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit [Art. 47 GRCh](#) und [Art. 51 Abs. 1 GRCh](#) (EU-Grundrechte-Charta) muss ein etwaiger Verstoß dagegen von einer anerkannten Umweltvereinigung vor Gericht angefochten werden können. Soweit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes dem vorliegend entgegensteht, weil er verlangt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, muss das Gericht in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit diese Bestimmung unangewendet lassen.

BVerwG [10 CN 1.23](#) - Urteil vom 26. Januar 2023 - [BVerwG PM 08/2023](#)

Vorinstanz:

VGH München, VGH 14 N 14.878 - Urteil vom 25. April 2018 -